

Der Gelehrte.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

88. Jahrgang.

Fernsprecher Nr. 29.

Anzeigen-Gebühr für die einspalt. Zeile aus geschätzter Schrift oder deren Raum bei einmal. Einrückung 10 M., bei mehrmaliger entsprechend Rabatt.

Beilagen: Wanderblätter, Wochens. Sonntagsblatt und Schwab. Landblatt.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis vierteljährlich hier mit Erdgerichte 1.35 M., im Gebirgs- und 10 Km. Verkehr 1.40 M., im übrigen Württemberg 1.50 M. Monats-Abonnements nach Verhältnis.

Nr. 3

Montag, den 5. Januar

1914

Die nächste Ausgabe des Blattes erfolgt am Mittwoch nachmittag.

Amtliches.

Amt. Oberamt Nagold. Bekanntmachung.

betr. die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle für 1914.

Auf Grund der § 25 und 93 Abs. 2 der Wehrordnung wird folgendes bekannt gemacht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht (§ Abs. 1) haben die Wehrpflichtigen die **Obliegenheit, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.** (Meldepflicht.)

Diese Meldung muß in der Zeit vom **2. bis 15. Januar** erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) für militärpflichtige Diensthöfen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst, oder in Arbeit stehen, und wenn solche an einem anderen Orte als dem der Wohnung in Arbeit bzw. im Dienste stehen, der Ort, in welchem sie ihre Wohnung (Schlafstätte) haben;
- b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Geschäftshand sich befindet.

3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienvorstände ihren letzten Wohnort hatten.

4. Wenn die Anmeldung nicht am Geburtsort erfolgt, ist ein vom R. Standesamt kostenfrei zu erstellendes Geburtszeugnis (Geburtschein) vorzulegen.

5. Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich nach oben Ziff. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr- oder Fabrikherren die **Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.**

6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange **unfähig** zu wiederholen, bis eine rückgängige Einstellung über die Dienstpflicht durch die Erziehungsbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene **Sollausweis** vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, Gewerbes, Standes etc.) dabei anzugeben.

7. **Einwanderer** (R.M.G. § 11), welche in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, bei früheren Aushebungen **Abgewandene**, sind gleichfalls zur Anmeldung verpflichtet.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen **bestimmten Zeitraum** von den Erziehungsbehörden ausdrücklich **hievon entbunden**, oder über das laufende Jahr hinaus **zurückgestellt** worden sind.

9. **Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen**, haben dieses **brüchig der Verichtigung der Stammrolle** sowohl beim **Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat**, als auch **nach der Rückkunft an dem neuen Orte** derjenigen, welche denselben die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden.

10. Versäumnis der Meldepflicht (oben Ziffer 1, 6 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit **Geldstrafe bis zu 30 M.** oder mit **Haft bis zu 3 Tagen** zu bestrafen. Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

12. Die zum **einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten**, sofern sie nicht schon früher zum aktiven Dienst eingetretten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum ein-jährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei dem **Hauptvorstand der Erziehungskommission ihres Geburtsortes** (vgl. Ziff. 2 und 3) **schriftlich oder mündlich** unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits **behändigt** ist, **begn. unter Vorlegung des Berechtigungsscheines zum Seekriegsmann**, zu melden und ihre **Zustellung von der Aushebung zu beantragen**. Sofern sich die Berechtigten im Besitze des Berechtigungsscheines befinden, werden sie durch die Erziehungskommission bis zum 1. Okt. ihres aktiven Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, **zurückgestellt**.

Die Herren Ortsvorsteher werden beauftragt, dies in ihren Gemeinden durch **Ausstellen und Aufschlag** der ihnen zugegangenen Plakate bekannt zu machen.

Den 2. Januar 1914.

Kommerell.

Die Ortsbehörden

werden beauftragt, die gemäß § 1 der Vollzugsverordnung zum **Feldvereinigungsgebiets** vom 19. Juli 1886 (Reg.Bl. S. 253) alljährlich zu erscheinenden **Anzeigen über die auf Grund freiwill. Uebereinkunft der Beteiligten ausgeführten Feldvereinigungen u. Feldwegenlagen** für das **Kalenderjahr 1913** binnen **acht Tagen** als **postpflichtige Dienststücke** hierher einzusenden.

Die Berichte haben sich auf folgende Angaben zu erstrecken:

- 1. Art des Unternehmens, ob Feldwegenlagen mit oder ohne neue Feldwegeinteilung, ob ohne oder mit Zusammenlegung;
- 2. Zeit der Ausführung;
- 3. Größe der beteiligten oder mit Wegen versehenen Flächen und Zahl der beteiligten Grundbesitzer;
- 4. Länge der neu angelegten Wege;
- 5. Kosten des Unternehmens;
 - a. für die Beteiligten,
 - b. für die Gemeinden.

Fehlangebe ist nicht erforderlich.

Den 3. Jan. 1914.

Kommerell.

Die Herren Standesbeamten

werden auf die Min. Verf. betr. die statistischen Erhebungen über die **Veränderung der Bevölkerung** (Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle) und über die **Todesursachen**, vom 13. Dezember 1911 (Reg.Bl. S. 673) hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die **Verzeichnisse über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle** **spätestens bis zum 15. Februar 1914** bewilligt an das **R. Statistische Landesamt in Stuttgart** nebst den **Gebührenrechnungen** einzusenden sind.

Den 3. Januar 1914.

Kommerell.

R. Standesämter

13 **vorgekommene Todesfälle männliche** des 25. Lebensjahr noch nicht voll- **erhalb des Gemeindebezirks** geboren **15. ds. Mts.** an das Oberamt als **L. Herrens**

Den 4. Kommerell.

Polizeibehörden

hauer zur Vorlage ihrer **Beschau-Verantwortungsstelle** auf **Augstern** verlassen.

Den 4. Kommerell.

Zwangsummung für das Schneidergewerbe in Nagold.

Gestern nachmittag fand unter Vorsitz des Herrn **Antmann Mayer** als Vertreter des R. Oberamts die erste **Erziehungskommission** statt die **zahlreiche** von den **Meistern** beauftragt war. Als Vertreter der **Handwerkskammer** Herr **Wagner**, **Versteher-Nagold**, für den **Landesverband** Herr **Schulze** m. **Sageberger-Freudenstadt** anwesend. Der

Eine weltgeschichtliche Stunde.

(Zum Erscheinungsfest.)

In einer der vorbesten Erzählungen unserer Tage, im „Ben Hur“, hat der Dichter aus dem schlichten Bericht des Evangeliums von den „Weisen aus dem Morgenland“ ein spannendes Eingangskapitel gemacht. Von drei verschiedenen Weltteilen kommen die Vertreter der gebildeten Völker des Altertums durch göttlichen Wink gerufen, dem Kind in der Krippe zu huldigen. Was wir in der Wirklichkeit um uns sehen ist noch weit spannender und großartiger. Keine Zeit hat so klar gesehen wie unsere, daß jene Geschichte eigentlich eine Weissagung ist. Wir stehen darin in der Erfüllung: Volk um Volk, gebildete und Naturvölker kommen, zögernd und freudig anzubeten das Kind in der Krippe. Die Fläche auf Erden, wo kein Evangelium noch laut geworden ist, ist noch groß; aber unaussprechlich schwebel sie.

Nach unsere Weltreisenden werden allmählich ernstlicher aufmerksam auf die faszinierenden Umwandlungen, wie sie vor sich gehen gerade bei den höchsten Stämmen, sobald das Evangelium verkündigt, die Zauderer wegwerfen und Gott angebetet wird in Wahrheit und Freiheit. Hier werden mehr erreicht als von allen Friedensgesellschaften Europas und Amerikas, schrieb kürzlich ein bekannter Professor der Völkerkunde unter dem unmittelbaren Eindruck der Erfolge einer deutschen Missionsgesellschaft unter den Papuas. So ein Stück Erfüllung ist auch die Kette des amerikanischen Studentensekretärs Dr. Ross durch die Großstädte von Indien, China und Japan um die Wende des vorigen Jahres. Tausende von Gebildeten besonders Studenten sind zu seinen Füßen gesessen und haben tiefe Eindrücke aufgenommen. Wir haben es in diesem Jahre erlebt, daß die christliche Regierung die christlichen Kirchen Chinas um ihre Mitarbeit angegangen hat. Ob auch jetzt wieder die Reaktion sich mäht, die Verehrung des Konfuzius zur Staatspflicht zu machen, China hat sich vor Christus huldigend gebeugt und kann nicht mehr los von ihm.

Wer hätte vor Jahresfrist zu hoffen gewagt, daß das deutsche Volk beider Konfessionen so viel weltweiten Blick besitze, daß es zum Jubiläumsgeschenk für den Kaiser 4 1/2 Millionen Mark zum Besten der Mission in den Schutzgebieten überreichen werde? Durch die Herzen der christlichen Vaterlandsfreunde ging ein Aufsturm: endlich begreift man auch unter uns die weltgeschichtliche Stunde. Wir wollen nicht den Engländern und Amerikanern allein überlassen, die Völker mit christlicher Kultur zu erfüllen, in der allein die Befreiung für sie liegt. Immer deutlicher werden uns ja die Augen dafür geöffnet: Afrikas Völker sind auf weite Strecken mit unheimlicher Schnelligkeit im Aussterben — und nur die Sämannen können sich halten und wachsen, die ein neues Leben aufbauen auf den Grund christlicher Gedanken. Noch aber fehlt es gerade in den Kreisen an Verständnis für die weltweite Aufgabe der Mission, die die Bildung haben, den Blick hinauszuwenden und die Mittel, Hand anzulegen in großen Unternehmungen.

Es tut weh, sehen zu müssen, wie vor wenig Tagen noch eine große deutsche Missionsgesellschaft hat darüber beraten müssen, ob sie ihr altes Missionsgebiet mit über 50000 Christen aus Mangel an Mätseln nicht aufgeben soll.

Wir sind stolz auf den Weltverkehr: er verbindet die Völker und schafft eine einheitliche Menschheit. Vergessen wir nicht: der Weltverkehr trennt auch die Völker, er macht sie zu schärfen Konkurrenten, er deckt die tiefen Gegensätze der Völkerrassen auf. Neue rasche Gefahren tauchen auf: die mohammedanischen Völker sind schwer gereizt durch den Balkankrieg, die Völker Asiens sehen mit ihrer Millionenfülle herab aufs kleine Europa und suchen es zu verdrängen wo es geht. Die Menschheit bricht auseinander und gerät sich in unsäglichen Kämpfen. Nur da hat sich der Grundfrage vermeiden lassen, wo beide Teile auf der Grundlage gemeinsamen Glaubens sich verstehen und übertragen gelernt haben. Friede auf Erden gibt's nur, wenn einmal die ganze Menschheit zu finden ist im Zug jener „Weisen“ zum Kind in der Krippe.

Tages-Neuigkeiten.

Aus Stadt und Amt

Nagold, 5. Januar 1914

Zwangsummung für das Schneidergewerbe in Nagold. Gestern nachmittag fand unter Vorsitz des Herrn **Antmann Mayer** als Vertreter des R. Oberamts die erste **Erziehungskommission** statt die **zahlreiche** von den **Meistern** beauftragt war. Als Vertreter der **Handwerkskammer** Herr **Wagner**, **Versteher-Nagold**, für den **Landesverband** Herr **Schulze** m. **Sageberger-Freudenstadt** anwesend. Der

rb

ttgart.
Nr. 2267.

g und
Art

en vorrätig.

und

efen

heinen
orten

en.

enheiten.

7. S.

3. Januar

f dem **Kuiseid**.
selbsten 26 **Pamen**
umeldungen **isfort**
Stemaler.

werden zum
el flechten

aderstraße Nr. 8011
mit in **Nagold**:
nach dem **Neujahr**,
10 **Preidgl.** 1/2
zur **Eröffnung** des
erichts. 1/8 **Uhr**
im **Vereinshaus**.
6. **Jan.**: **Fest** der
1/10 **Uhr**
e **Missionskonzert**
Opfer **vorn.** und
ffron in **Rome**: in

enst in **Nagold**:
t.: 9 1/2 **Uhr** **Preidgl.**
deogl. in **Kochdorf**.

an. (Echtigungs-
edigt und **Hochamt**.



